



## **Reglement Fürsorgefonds**

### **1 Grundlagen**

#### **1.1 Kirchgemeindeordnung Art. 10**

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite.

#### **1.2 Kirchgemeindeordnung Art. 18**

Die Kirchgemeinde bestellt eine Verwaltungs-Kommission, die alle Finanz- und EDV-Fragen sowie den Voranschlag vorbereitet.

### **2 Regelement für den Fürsorgefonds der Kirchgemeinde Goldach**

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

#### **2.1 Fürsorgefonds**

Die Kirchgemeinde Goldach verfügt in ihrem Vermögen über einen Fürsorgefonds, welcher in der Vermögensrechnung besonders ausgeschieden ist.

#### **2.2 Zweckbestimmung**

Der Fürsorgefonds dient der Unterstützung von Menschen aller Altersgruppen in Notlagen. Er soll Hilfe bieten, wo private Mittel des Gesuchstellers fehlen und entweder eine Fürsorgeabhängigkeit bei vorübergehenden Notlagen vermindern oder bei Fürsorgeabhängigkeit mit ausserordentlichen Zuwendungen helfen.

Ferner können auch Beiträge an neu gegründete oder bestehende, der Kirchgemeinde nachstehende Vereine gesprochen werden.

Geöffnet wird der Fonds durch die anlässlich der Kasualien erhobenen Kollekten, durch eine angemessene Verzinsung sowie Vergabungen an die Kirchgemeinde.

#### **2.3 Annahme von Vergabungen**

Über die Annahme von Vergabungen zugunsten des Fürsorgefonds beschliesst die Kirchenvorsteherschaft. Über die Annahme von Vergabungen zugunsten neu zu errichtender Fonds beschliesst die Kirchgemeindeversammlung, in Fällen grosser Dringlichkeit die Kirchenvorsteherschaft.

#### **2.4 Verwaltung**

Anlage und Verwaltung des Fonds obliegt dem Kassieramt. Dieses erstellt zuhanden des Präsidenten eine jährliche Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds. Der Saldo wird zuhanden der Kirchgemeindeversammlung in der Jahresrechnung aufgeführt.

#### **2.5 Verwendung**

Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel aufgrund der Zweckbestimmung des Fonds. Gesuche um Ausrichtung von Fondsleistungen sind an den Präsidenten der Kirchgemeinde zu richten. Die Kirchenvorsteherschaft erlässt dazu Ausführungsbestimmungen



## **2.6 Leistungen**

Leistungen werden in Form von Darlehen oder als nicht rückzahlbare einmalige oder wiederkehrende Zahlungen ausgerichtet. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter wissentlich die Unterstützung aufgrund unwahrer, unrichtiger oder unvollständiger Angaben erhalten hat.

## **2.7 Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Kirchenvorsteherschaft in Kraft.

Goldach, 12. Februar 2002

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Die Aktuarin: Marianne Mäder